



Amtliche Mitteilungen



19. März 1999

Wri 7136 f

19. März
1999

Fachhochschule Brandenburg

8. Jahrgang
Nr. 04

	Inhalt	Seite
11.03.1999	Dienstvereinbarung über die Betriebsruhe am 01.04.1999, 14.05.1999 und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999 an der Fachhochschule Brandenburg	455

Herausgeber:

Der Rektor
Fachhochschule Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift:

FH Brandenburg
PSF 21 32
14737 Brandenburg an der Havel
Telefon: (0 33 81) 355-0

Hausanschrift:

FH Brandenburg
Magdeburger Straße 50
14770 Brandenburg an der Havel
Telefax: (0 33 81) 355-199

**Dienstvereinbarung
über die Betriebsruhe am
01.04.1999, 14.05.1999
und in der Zeit
vom 27.12.1999 bis 30.12.1999
an der Fachhochschule Brandenburg**

Zwischen der Fachhochschule Brandenburg,
vertreten durch

den Rektor,
Herrn Prof. Dr.-Ing. Werner Hofacker

und dem Gesamtpersonalrat, vertreten durch
den Vorsitzenden,
Herrn Dipl.-Ing. Thomas Bocklisch,

wird die nachstehende Dienstvereinbarung über
eine Betriebsruhe am 01.04.1999, 14.05.1999
und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999
an der Fachhochschule Brandenburg abge-
schlossen:

Es wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitar-
beiter der Fachhochschule Brandenburg am
01.04.1999, am 14.05.1999 und in der Zeit vom
27.12.1999 bis 30.12.1999 eine Betriebsruhe
vereinbart. Diese dient dem Ziel, den Erho-
lungsbedürfnissen der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter durch eine zusammenhängende
Freizeit gerecht zu werden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat si-
cherzustellen, dass ihr oder ihm für diese Zeit
Urlaub bzw. Freizeitausgleich gemäß der be-
stehenden Dienstvereinbarung über die gel-
tende Arbeitszeit der Fachhochschule Branden-
burg zur Verfügung steht.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des
nichtwissenschaftlichen Personals, die an der
Dienstvereinbarung über die geltende Arbeits-
zeit der Fachhochschule Brandenburg teilha-
ben, besteht die Möglichkeit, entgegen des § 8
Abs. 2 (Arbeitszeitausgleich) entsprechend
Zeitguthaben anzusparen, um die Tage der Be-
triebsruhe vorrangig durch geleistete Mehrar-
beitszeit auszugleichen. Dabei ist zu beachten,

dass das Zeitguthaben die Gesamtstundenzahl
nicht übersteigt, die für die Abgeltung der Be-
triebsruhe erforderlich ist.

Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die an
der Dienstvereinbarung über die geltende Ar-
beitszeit der Fachhochschule Brandenburg
nicht teilhaben, besteht die Möglichkeit, für die
Tage der Betriebsruhe ein Zeitguthaben über
die Regelarbeitszeit hinaus anzusparen, wel-
ches vom Dekan des jeweiligen Fachbereichs
gegengezeichnet wird.

Diese Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 1999
und endet am 31.12.1999.

Brandenburg, 11. März 1999

Der Rektor

Der Gesamtpersonalrat



Dienstvereinbarung

über die Betriebsruhe am 01.04.1999, 14.05.1999
und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999
an der Fachhochschule Brandenburg

Zwischen der Fachhochschule Brandenburg, vertreten durch

den Rektor, Herrn Prof. Dr.-Ing. Werner Hofacker

und dem Gesamtpersonalrat, vertreten durch

den Vorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing. Thomas Bocklisch,

wird die nachstehende Dienstvereinbarung über eine Betriebsruhe am 01.04.1999, 14.05.1999 und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999 an der Fachhochschule Brandenburg abgeschlossen:

Es wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Brandenburg am 01.04.1999, am 14.05.1999 und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999 eine Betriebsruhe vereinbart. Diese dient dem Ziel, den Erholungsbedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine zusammenhängende Freizeit gerecht zu werden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat sicherzustellen, dass ihr oder ihm für diese Zeit Urlaub bzw. Freizeitausgleich gemäß der bestehenden Dienstvereinbarung über die geltende Arbeitszeit der Fachhochschule Brandenburg zur Verfügung steht.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nichtwissenschaftlichen Personals, die an der Dienstvereinbarung über die geltende Arbeitszeit der Fachhochschule Brandenburg teilhaben, besteht die Möglichkeit, entgegen des § 8 Abs. 2 (Arbeitszeitausgleich) entsprechend Zeitguthaben anzusparen, um die Tage der Betriebsruhe vorrangig durch geleistete Mehrarbeitszeit auszugleichen. Dabei ist zu beachten, dass das Zeitguthaben die Gesamtstundenzahl nicht übersteigt, die für die Abgeltung der Betriebsruhe erforderlich ist.

Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die an der Dienstvereinbarung über die geltende Arbeitszeit der Fachhochschule Brandenburg nicht teilhaben, besteht die Möglichkeit, für die Tage der Betriebsruhe ein Zeitguthaben über die Regelarbeitszeit hinaus anzusparen, welches vom Dekan des jeweiligen Fachbereichs gegengezeichnet wird.

Diese Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 1999 und endet am 31.12.1999.

Brandenburg, 11. März 1999

Der Rektor

Der Gesamtpersonalrat

**19. März
1999**

**8. Jahrgang
Nr. 04**

Inhalt

Seite

11.03.1999

Dienstvereinbarung über die Betriebsruhe
am 01.04.1999, 14.05.1999 und in der Zeit
vom 27.12.1999 bis 30.12.1999 an der
Fachhochschule Brandenburg

455

19. März 1999

W 17136 f

19. März
1999

8. Jahrgang
Nr. 04

Inhalt

Seite

11.03.1999

Dienstvereinbarung über die Betriebsruhe
am 01.04.1999, 14.05.1999 und in der Zeit
vom 27.12.1999 bis 30.12.1999 an der
Fachhochschule Brandenburg

455

**Dienstvereinbarung
über die Betriebsruhe am
01.04.1999, 14.05.1999
und in der Zeit
vom 27.12.1999 bis 30.12.1999
an der Fachhochschule Brandenburg**

Zwischen der Fachhochschule Brandenburg,
vertreten durch

den Rektor,
Herrn Prof. Dr.-Ing. Werner Hofacker

und dem Gesamtpersonalrat, vertreten durch
den Vorsitzenden,
Herrn Dipl.-Ing. Thomas Bocklisch,

wird die nachstehende Dienstvereinbarung über
eine Betriebsruhe am 01.04.1999, 14.05.1999
und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999
an der Fachhochschule Brandenburg abge-
schlossen:

dass das Zeitguthaben die Gesamtstundenzahl
nicht übersteigt, die für die Abgeltung der Be-
triebsruhe erforderlich ist.

Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die an
der Dienstvereinbarung über die geltende Ar-
beitszeit der Fachhochschule Brandenburg
nicht teilhaben, besteht die Möglichkeit, für die
Tage der Betriebsruhe ein Zeitguthaben über
die Regelarbeitszeit hinaus anzusparen, wel-
ches vom Dekan des jeweiligen Fachbereichs
gegengezeichnet wird.

Diese Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 1999
und endet am 31.12.1999.

Brandenburg, 11. März 1999

Der Rektor

Der Gesamtpersonalrat

Es wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitar-
beiter der Fachhochschule Brandenburg am
01.04.1999, am 14.05.1999 und in der Zeit vom
27.12.1999 bis 30.12.1999 eine Betriebsruhe
vereinbart. Diese dient dem Ziel, den Erho-
lungsbedürfnissen der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter durch eine zusammenhängende
Freizeit gerecht zu werden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat si-
cherzustellen, dass ihr oder ihm für diese Zeit
Urlaub bzw. Freizeitausgleich gemäß der be-
stehenden Dienstvereinbarung über die gel-
tende Arbeitszeit der Fachhochschule Branden-
burg zur Verfügung steht.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des
nichtwissenschaftlichen Personals, die an der
Dienstvereinbarung über die geltende Arbeits-
zeit der Fachhochschule Brandenburg teilha-
ben, besteht die Möglichkeit, entgegen des § 8
Abs. 2 (Arbeitszeitausgleich) entsprechend
Zeitguthaben anzusparen, um die Tage der Be-
triebsruhe vorrangig durch geleistete Mehrar-
beitszeit auszugleichen. Dabei ist zu beachten,

